



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft 1854

1854 - Anlage B - Hoher Senat!

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Hoher Senat!

Die Deputations-Berathungen welche in kurzem über die Frage stattfinden werden, welche Einrichtungen sich zum Zweck der Erlangung billiger Fleischpreise empfehlen möchten? geben auch den gehorsamst Unterzeichneten Veranlassung, sich in folgender Weise darüber auszusprechen.

Es läßt sich überall nicht verkennen, daß es ganz in den allgemeinen Verhältnissen liegt, wenn die Preise des Fleisches hier gegenwärtig hoch sind.

So wie schon im Jahre 1580, wo sich durch die Entdeckung und Ausbeutung der Amalgamirermethode die Silberausbeute Amerikas so beträchtlich steigerte, eine Preiserhöhung aller Dinge um's vier- oder fünffache entstand, so haben sich auch jetzt durch die vermehrte Gold-Zufuhr aus Californien und Australien, durch die Erleichterung des Verkehrs vermittelt der Dampfschiffahrt und der Eisenbahnen, durch die dadurch bewirkte größere Ausfuhr, so wie durch die Vermehrung des Capitalvermögens und den dadurch entstandenen größeren Verbrauch die Preise aller Consumtions-Gegenstände überall um ein bedeutendes gehoben.

Diese Preissteigerung wird immer mehr zunehmen, wenn Gold, wie es jetzt den Anschein gewinnt, das umlaufende Metall wird und es als Tauschmittel im Werthe sinkt, wodurch sich im großen Handel die Preise um 4—5 pCt. heben werden, was im Klein-Handel ein Steigen von 20—30 pCt. hervorbringt. Ist jetzt schon der Goldpreis um 3½ pCt. gesunken, so kann, wenn die Gewinnung des Goldes noch immer im Fortschreiten ist, dies nach einiger Zeit abermals um 3½ pCt. sinken und wird sich das Silber, wenn es nicht schlechter ausgeprägt wird und von Zeit zu Zeit noch wieder eine Verschlechterung erfährt, allmählig ganz aus dem Verkehr verlieren, wie denn schon, bei der jetzigen Lage der Sache, aus Frankreich beinahe der letzte Silber-Franken gemichen ist, mit dem eine Preiserhöhung aller Dinge Hand in Hand geht.

England, das im Jahre 1816 sein altes Münzsystem aufgab, sich auf die Goldwährung beschränkte und das Silber beinahe um 10 pCt. schlechter als nach dem Verhältniß des Baarwerths ausmünzte, hat seit den letzten 20 Jahren un-

geheure Massen Silber nach Asien, namentlich nach Indien gesandt, — Massen, die man auf nicht weniger als 400 Millionen Piaster, über 800 Millionen Rupien anschlägt und soll sich im Indischen Staatschatz ein Baarvorrath von 16 Millionen £ in Silber angehäuft finden. — England, das in Indien das Silber zum gesetzlichen Zahlungsmittel gemacht und das Gold zur Handelswaare erklärt hat, das also in England das Gold, in Indien das Silber anhäufen kann, gebietet mithin über die größte Gold- und Silbermasse zugleich, und wird es, wenn es mit Frankreich fertig ist, Deutschland sein Silber abzupfen. Schon jetzt, wo es Korn bedarf, und wo gegen 50 Mill. £ einen Dröswchsel erfahren werden, sendet es Gold in Masse nach dem Continente und drückt dessen Preise. Das Silber, das noch vor 6 Jahren zu Millionen Pfund in seinen Bankgewölben lag, ist daraus verschwunden. Es sind nach China etwa 12 Mill. Unzen Silber (30 Millionen Gulden) gegangen und das Silber steht um 3 pCt. höher daselbst als in Frankreich, dessen Fünfranken-Stücke Massenweise, ja zu 1 bis 1½ Millionen täglich, nach England auswandern. Nicht auffallend ist es daher, wenn, wie die Besezeitung vom 9. Mai 1854 meldet, in der königlichen Münze in Berlin in diesem Jahre für 4,000,000 Rthl. ausgeprägt werden sollen, um dadurch den Abfluß der jetzt ausgeprägten Thaler zu verhindern.

In England selbst stellen sich alle Preise nach der Goldwährung, was die schon gegenwärtig begonnene Bewegung um höhere Löhne unterstützen muß. Man hat, um andere Länder überflügeln zu können, die Korn- und Vieh-Einfuhr freigegeben, bloß um die Löhne herabzudrücken.

Es liegt ihm viel daran seinen Arbeitsmarkt nicht zu vertheuern und bietet es deshalb Alles auf, um der Goldwährung Eingang zu verschaffen, was ihm in Nordamerika und zum Theil in Frankreich, auf welches letztere es in pecuniären Verhältnissen einen enormen Einfluß ausübt, — (was manches in den jetzt ziemlich unerklärlichen politischen Verhältnissen deutlich macht, —) bereits gelungen ist. Alle Maafregeln, die aber die großen Handelsstaaten hinsichtlich des Münzwesens ergreifen, machen sich durch größere, oder

geringere Fülle des umlaufenden baaren Geldes bis ins Innere des Continents hinein fühlbar und war man in Amerika, ehe es seine Silbermünzen verschlechterte, bereits dahin gekommen, daß man um nur Silbergeld für Goldgeld zu bekommen, ein Aufgeld bezahlte.

So wie nun aber in Folge der ungeheuren Goldausbeute der Goldwerth noch sinkt, wie dies bis jetzt schon um mehrere Procent der Fall gewesen ist, so steigen die Preise der dafür einzutauschenden Gegenstände und somit auch die Fleischpreise um so mehr, als das Leben schon an sich theurer wird, wenn die geringere Münze aus dem Verkehr verschwindet, oder man sie, um sie nicht ganz zu verlieren, so viel schlechter ausprägt.

Wollte man aber auch einmal annehmen, daß der Tauschwerth der edlen Metalle, betrachte man sie nun in ihrem Verhältnisse zu einander, oder als Maßstab der Waarenpreise (Nahrungsmittel u. s. w.) nicht allein durch Vermehrung und Verminderung der Metallproduction bedingt würde, so würde man dann doch anzunehmen berechtigt sein, daß dieser Tauschwerth bei den complicirten Einrichtungen und Wechselverhältnissen des jetzigen Völkerlebens, durch die zu- und abnehmende Bevölkerung und ihre Fortschritte, durch das von derselben abhängige Bedürfniß eines wachsenden Circulationscapitals, durch die oft eintretende Nothwendigkeit baarer Geldversendungen und die Richtung derselben bestimmt werde und darf man es wohl mit Bestimmtheit behaupten, daß eine jede Vermehrung der Tauschmittel eine Vertheuerung aller Preise zuwege bringt.

Erscheint es mithin unmöglich in unserem kleinen Staate mit Sicherheit Anordnungen zu treffen, wodurch sich die Preise des Fleisches, deren Höhe eben in den allgemeinen, oben ange deuteten Verhältnissen liegt, billiger stellen als in unseren Nachbarstaaten, ja, ist eine gewöhnliche Theuerung eigentlich als gar keine anzusehen und nur eine ungewöhnliche vom Staate ins Auge zu fassen, die aber hier nicht stattfindet, wo die Polizeibehörde, nach sorgfältiger Untersuchung und Erkundigung, selbst die Fleischtage bestimmt, so dürfte es sich doch fragen,

- A. ob es, da ein Hauptaugenmerk der Behörden darauf zu richten ist, die unentbehrlichsten Lebensmittel nicht durch Aufschläge zu vertheuern, nicht vielleicht gerathen sein dürfte, die Consumtionsabgabe von Fleisch, welche die progressive Erhöhung der Preise vermehrt, hieselbst gänzlich aufzuheben?

Es läßt sich nun gar nicht verkennen, daß effectiv diese Abgabe für uns eine hohe ist. Aber man darf sich ja nicht der Täuschung hingeben, daß ihre Aufhebung in den Preisen des Fleisches eine Aenderung bewirken würde. Denn sobald nur eine etwas beträchtliche Nachfrage in den uns bewohnbaren Ländern stattfände, würden die Preise wahrscheinlich um den ganzen Betrag der aufgehobenen Consumtionsabgabe steigen. Ueberall, wo die Rindviehzucht einige Fortschritte gemacht hat, hat die Bevölkerung und der Verbrauch in einem mindestens eben so starken Verhältniß zugenommen, so daß

der Preis für das Schlachtvieh keine Erniedrigung hat erfahren können. Wir würden daher in unseren Nachbarstaaten keinen größeren Vorrath für unsere Einfuhr finden und würde man also durch Herabsetzung, oder Aufhebung der Consumtionsabgabe den angenommenen Zweck nicht erreichen, ja vielmehr nur das herbeiführen, daß hier mageres Vieh an den Markt gebracht und das Publicum mit schlechterem Fleische versehen würde. Wollte man überhaupt vermittlest der Abgaben auf die Fleischpreise einwirken, was uns ganz und gar unmöglich scheint, so würde man, um der Reclamation der Consumenten auf logische Weise zu entsprechen, die freie Einfuhr des Schlachtens zwar gestatten, die Ausfuhr aber verbieten müssen. Wie würde es dann aber mit der Verproviantirung unserer Schiffe für die bedeutende Masse von Auswanderern ausfallen, welche sich über unseren Platz nach dem freien Amerika bewegen? — Unsere Nachbarstaaten würden sich dadurch nur veranlaßt finden, mehr an das Ausland und weniger an uns zu verkaufen, und würde der Verbrauch nichts gewinnen, weil das Vieh kein Artikel ist, den man anfertigt wie ein Stück Zeug, vielmehr Jahre nöthig sind, ehe ein Kind zu einem Stück Schlachtvieh wird. Eine Erniedrigung der Fleischpreise läßt sich überall nur durch eine Einschränkung des Getreidebaues, durch Wiesencultur und größere Zucht und Mastung von Schlachtvieh bewirken und vielleicht ließe sich selbst bei uns etwas dazu beitragen, wenn man das Blockland trocken legen würde.

Für jetzt fällt aber das ganze Schwere der Consumtionsabgabe lediglich auf uns und die Freischlächter und wollten wir allein von dem Gesichtspuncte ausgehen, daß wir eine von vornherein von uns bezahlte Abgabe, bei dem leider hier sehr überhand genommenen Creditgeben, nur zu häufig nicht von den Käufern wieder bekommen können und wir durch Verderben von Fleisch zu große Verluste erleiden, so würden wir von diesem Gesichtspuncte aus gewiß eine volle Rechtfertigung finden, wenn wir eine Aufhebung dieser Abgabe beantragten.

Vor dem Jahre 1640 wurde von einem jeden vom Knochenhauer-Amte geschlachteten Stück Rindvieh nur ein halber Thaler an die Consumtions-Kammer entrichtet. Im Jahre 1643 erbot sich das Amt indeß zu einer jährlichen Pacht, welche zuerst auf 1500 Bremer-Mark bestimmt, im Jahre 1656 aber auf 1800 Br. Mark erhöht wurde. Wie indeß im Jahre 1681 die früheren Freischlächter abgeschafft wurden, übernahm das Amt auch die, von diesen bisher bezahlten 260 Rthl. und wurde dadurch die Pachtsumme auf 1060 Rthl. stipulirt, bei welcher es bis zum Jahre 1722 blieb, wo sie auf 1400 Rthl. und dann 1726 auf 1600 Rthl. erhöht wurde. Im Jahre 1738 steigerte man sie auf 1800 Rthl. und im Jahre 1767 auf 1900 Rthl., was sie denn bis zum Jahre 1808 blieb, wo sie auf 3000 Rthl. festgesetzt wurde.

Als nun die Französische Occupation eingetreten war, wurden wir vom Markte aus den uns dort zustehenden Fleischbuden vertrieben und gezwungen, uns eine eigene Fleischhalle auf unsere Kosten zu bauen, die uns weit über 25,000 Rthl. zu stehen kam. Es erließ der damalige Präfect zu unseren Gunsten ein Arrêté, worin er, nach den Eingangsworten:

„Ueberzeugt, daß es gerecht ist, den alten Schlächtern
 „der Stadt Bremen in Betracht der Ausgaben, welche
 „sie für die Einrichtung einer Fleischhalle gemacht
 „haben, einige Vortheile zu bewilligen,

die Zahl der Knochenhauer auf 40 feststellte und verordnete, daß alle Fleischbuden, welche für den Augenblick auf dem Markte in Gebrauch seien, in das Local der Fleischhalle verlegt, die 15 Freischlächter aber ihre Fleischbuden nach einer von ihnen zu erbauenden Halle in der Neustadt, oder zwischen den beiden Brücken verlegen sollten und wenn dieses geschehen, kein Fleisch außer diesen Buden, welche die einzig genehmigten seien, verkauft werden sollte, da die Zahl der Schlächter ausschließlich auf 55 festgesetzt sei.

Die Französischen Behörden bestimmten zugleich eine Consumtions-Abgabe, wonach für jeden Ochsen 2 Rthl. 36 Gr., für eine Kuh 2 Rthl., für ein Kalb 36 Gr., für ein Schaaf 18 Gr. und für ein Schwein 1 Rthl. an die Stadt bezahlt werden mußten, welche Abgabe nun zwar unsern Verdienst schmälerte, aber noch leidlich zu tragen war, da wir eines-theils zu jener Zeit noch den Marktplatz inne hatten und dafür nur eine jährliche Abgabe von 45 Rthl. bezahlten, andernteils aber unser Absatz durch die viele Einquartirung weit stärker war, wie jetzt.

Bald darauf wurde indeß die Consumtions-Abgabe für einen Ochsen auf 4 Rthl., für eine Kuh auf 3 Rthl., für ein Kalb auf 52 Gr., für Schaaf, Hammel und Lämmer auf 24 Gr., für Schweine auf 1 Rthl. 36 Gr. festgesetzt. Wir mußten als wöchentliche Beiträge zu den Zinsen des zum Baue unserer Fleischhalle aufgenommenen Capitals von jedem geschlachteten Stück Vieh eine Abgabe an dieselbe entrichten und bezahlte das Amt gegenwärtig an den Staat das Neunfache von dem, was es sonst bezahlte, ohne daß es diese Abgaben durch die Taxe vergütet erhalten und sie gewissermaßen auf das Fleisch selbst wälzen kann, da jede Erhöhung der Taxe eine größere Schmuggelerei des Fleisches aus den benachbarten Orten, wo keine Consumtions-Abgabe stattfindet, veranlaßt.

Wir Knochenhauer sind mit den Freischlächtern somit die allein Leidenden, wir sind immer in Gefahr, wenn plötzlich heiße Witterung eintritt, ein guter Nordwest-Wind Seefisch an die Stadt bringt, oder unsere Kunden uns mit dem Gelde durchgehen, die noch vor dem Schlachten von uns an die Stadt entrichtete Consumtions-Abgabe zu verlieren, und haben es daher nur wenige von uns und zwar die, welche durch Erbschaft gewonnen haben, zu Vermögen bringen können, während sich die andern nur kümmerlich durchhelfen.

Wir alle würden deshalb auch wohl dabei interessirt sein, wenn die Consumtions-Abgabe ganz aufhörte, aber dennoch frommt es dem Ganzen nicht.

Indeß würde man vielleicht sagen,

- B. möchte es denn nicht gerathen sein in der Fremde geschlachtetes Fleisch gegen eine Consumtions-Abgabe hieselbst zuzulassen?

Diesem steht jedoch manches entgegen, denn:

- a. bilden wir eine geschlossene Zunft, die auf den Verkauf des Fleisches von Schlachtvieh jeder Art hieselbst privilegirt ist und nicht allein durch das Statut 1 § 8 sondern auch das Conclufum des Senats vom 26. Novbr. 1760 die ausdrückliche Zusicherung erhalten hat,

daß das Amt der Knochenhauer, dessen Privilegium und Gerechtigkeiten ohngekränkt beizubehalten seien, cf. Struv systema juris officiarum T. 3 L. 4 C. 1 § 2. § 5.

Weißer's Recht der Handwerker § 97.

sondern es ist auch

- b. durch die Obrigkeitlichen Verordnungen vom 25. Mai 1658, 11. Januar 1708, 17. März 1719, 28. April 1724, 4. October 1743, 11. October 1743, 12. Juli 1759 und 13. Juli 1810,

aus Sorge für die Gesundheit der Bürger und damit diese mit keinem andern als guten Fleische versehen werden, die Einfuhr von frischem Fleisch aus der Fremde ausdrücklich verboten, was sich für jetzt um so mehr

- c. rechtfertigen läßt, als hiesige Bürger kein von ihnen geschlachtetes Fleisch in die Nachbarländer hineinbringen, ja sich nicht einmal in der Nachbarschaft niederlassen dürfen.

- d. Kann für alles aus der Fremde hereingebrachte Fleisch keine Schau in einer öffentlichen Fleischbank angeordnet werden und dürfte dies den Bürger der Gefahr aussetzen, nicht allein in der Güte, sondern auch am Gewicht betrogen zu werden und wohl gar ungesundes Fleisch zu erhandeln.

- e. Würden wir, die wir die höheren bürgerlichen Abgaben bezahlen müssen und der Natur der Sache nach einen theureren Haushalt zu führen haben, wie die jüdischen Landschlächter, keine Concurrenz mit diesen aushalten können, die das magere Vieh ganz in ihrer Nähe aufkaufen und ohne sich weiter um die Qualität zu kümmern, es nur los schlagen wie und wo sie können; ja, die nur einzelne Stücke z. B. Vögel hier hereinbringen und davon die Abgaben bezahlen, während wir vom ganzen Stück Vieh (Fleisch und Knochen) die Consumtions-Abgabe zu entrichten haben.

- f. Würde keine Gleichheit in den Preisen mehr stattfinden, der Fremde zu gewissen Zeiten höher oder niedriger verkaufen wie der Hiesige und der erstere gar keiner Taxe unterworfen sein. — Viele bezahlen aber auch das gekaufte Fleisch nicht gleich auf der Stelle, sondern in Terminen, und da kann es, wenn die Taxen obrigkeitlich bekannt sind, wegen des Preises keine Zweifel geben; welche hingegen unvermeidlich scheinen, wenn willkürliche Preise, die auch dem Gesinde Veranlassung zum Betrüge geben, vorhanden sind.

- g. Würde sich manchen Tag ein Mangel an Fleisch gar nicht vermeiden lassen. Denn wenn die Knochenhauer und Freischlächter nicht bestimmt darauf rechnen dürften,

daß ihnen das von ihnen geschlachtete Fleisch auch abgenommen würde, vielmehr unerwartet Zufuhren aus der Fremde anlangten, so würde man sie nicht mehr nöthigen können ihre Fleischbänke zum Vortheil des Publikums stets mit gutem gesunden Fleisch zu versehen.

- C. Aber ließe sich die Frage vielleicht aufwerfen, ob nicht die Aufhebung der Fleisch-Tagen das sicherste Mittel sein würde, durch welches billige Fleischpreise zu erhalten wären?

Auch dieses glauben wir nicht, wir sind vielmehr der Ansicht, daß der vorher schon hohe Preis dadurch auf einen nie erhörten Grad steigen und dadurch die größte Unzufriedenheit erregt werden dürfte. Die Obrigkeit bestimmt jetzt nach genauer Erkundigung über die Preise des Viehs, sowohl hier wie in den benachbarten Ländern und Städten, den Preis des Fleisches und liegt es also in ihrer Hand, jeder Ueberschreitung zu steuern. Wollte man alles der Concurrenz überlassen, so würde man sich gewaltig täuschen; der Minderwohlhabende würde, neben dem Wohlhabenderen, der ein großes Capital im Geschäft hat und den augenblickliche Verluste nicht afficiren, ja, der durch momentane Herabdrückung der Preise die ganze Kundschaft an sich zu ziehen vermöchte, gar nicht bestehen können und man würde schlechtes Fleisch für gutes, Kuhfleisch z. B. für Ochsenfleisch erhalten können, was unter den jetzigen Verhältnissen, wo das erstere als solches in der Halle ausdrücklich bezeichnet werden muß und die Tagen die Geschwindigkeit des Verkaufs befördern, gar nicht möglich ist.

Will man überhaupt bei einem einzelnen bestimmten Stück Vieh den Werth von einem Pfund Fleisch mit Sicherheit berechnen, so hat man, wie es bisher die Polizei-Direction wenigstens zum Theil gethan hat, zunächst die Auslagen des Schlachters und dann die Neben-Nutzungen vom geschlachteten Vieh, zu berechnen. Zu den Auslagen gehört nun besonders der Werth des Viehes; die Bestandtheile desselben sind: der Ankaufs-Preis, die öffentlichen Abgaben, das Interesse aus dem Capital, die Transportkosten und die Unterhaltung des Viehs bis es zur Schlachtbank geführt wird. Zu dem Ankaufs-Preis ist somit zu zählen:

- a. der Kaufpreis, welchen der Käufer dem Verkäufer bezahlt hat;
- b. die Trinkgelder, welche der Käufer dem Gesinde oder andern Leuten aus der Familie des Verkäufers contractmäßig zu entrichten hatte;
- c. der Unterhalt des Käufers und
- d. der Werth seiner Zeitverschümmung.

Die Größe der beiden ersteren Bestandtheile ist in einzelnen Fällen leicht zu bestimmen, weil es baare Auslagen sind, deren Größe der Käufer wissen muß. Für den Unterhalt des Käufers hat man eine Summe auszuwerfen, welche nach Zeit und Umständen verschieden ist, und wird der Ankauf auf so viele Tage gemacht, als der Käufer bis zur Abschließung des Contracts verschümmet hat.

Die Größe der Abgaben bestimmen die Gesetze und sie sind daher bekannt. Wir reden aber allein von den Abgaben, welche bis zur Zeit des abgeschlossenen Kaufs zu entrichten sind.

Das Interesse aus dem vorgeschossenen Capital kann, wenn von einem einzelnen Stück Vieh die Rede ist, auf keine längere Zeit berechnet werden als vom Tage an, da der Schlachter zum Einkauf ausgehet, bis auf den Tag, da er das gekaufte und geschlachtete Vieh wieder in Geld umgesetzt hat.

Die Transportkosten bestehen dagegen in den öffentlichen Entrichtungen unterwegs, den Fahrpreisen auf der Eisenbahn, in dem Unterhalt des Schlachters und des Viehs. Jene kann man wissen und für das letztere wird man der Zeit nach eine ungefähre Summe auszuwerfen haben. Der Unterhalt des Schlachters muß die auf Reisen gewöhnlich stärkere Abnutzung und den Werth seiner Zeitverschümmung in sich fassen. Auch Fahrlohn muß mit eingerechnet werden.

Wenn der Schlachter nun das Rind nach Hause gebracht hat, so kann es, wie bekannt, nicht gleich zur Schlachtbank geführt werden, ehe es sich von der Ermattung und Erhitzung, den gewöhnlichen Folgen des Transports, erholt hat. Der Schlachter muß es daher einige Tage zu Hause füttern, oder an Dritte ein Futtergeld dafür bezahlen.

Alles dies zusammengenommen macht nun denjenigen Werth des Viehs aus, den es zur Zeit der Schlachtung hat.

Es kommen aber auch in Betrachtung

- b. die mit dem Schlachten des Viehes verbundenen Unkosten.

Dahin gehören die Consumtions-Abgabe, die Abgabe an die Fleischhalle, der Verbrauch der Feuerung, das Interesse und die Abnutzung des in den Geräthschaften und in der Werkstätte steckenden Capitals und endlich der Arbeitslohn des Schlachters.

Den Arbeitslohn muß man auf die ganze Zeit rechnen, die der Schlachter zu verschümmen hatte mit den Zurüstungen zum Schlachten, mit dem Schlachten selbst, und mit dem Verkauf und Hinschicken des Fleisches. Wenn er, besonders bei größerem Vieh, Gehülfsen nöthig hat, so dürfte auch für diese ein Arbeitslohn in Berechnung kommen.

Gehen wir nun aber endlich

- c. auf den Gewinn des Schlachters über,

so wird Niemand läugnen, daß demselben über alle seine Auslagen und Entschädigungen etwas gebühre, was er als einen Nothpennig zurücklegen, oder zu besserer Versorgung der Seinigen anwenden kann; es ist dieser Gewinn dem Handwerker auch wohl zu gönnen, da er bei seinem Gewerbe in Rücksicht auf dessen Fortdauer keine Sicherheit hat. Was andere Handwerker überhaupt genießen, dessen muß auch der Schlachter sich zu erfreuen haben. Man muß neben Dem, bei Bestimmung des Gewinnes der Schlachter, noch auf einige besondere Umstände Rücksicht nehmen, nämlich auf die Gefahr, durch Unfall des Viehes Schaden zu leiden, so wie auf die

Gefahr des Verderbens des Fleisches, wenn es nicht gleich verkauft werden kann.

Es entsteht nun aber die Frage,

welche Summe wohl für das Kapital anzunehmen sein dürfte?

und da muß man antworten, daß die ganze Summe der Ausgaben sammt dem Gewinne des Schlachters die Größe der künftigen Einnahme bei dem Verkauf des geschlachteten Viehs zu bestimmen habe.

Solche Theile des Viehs, welche man nach keiner Taxe kauft, wie z. B. die Haut und der Talg können dem Schlachter in seine Einnahme gesetzt und von seinen Ausgaben abgezogen werden. —

Sind nun aber solchergestalt alle Einnahmen für die Neben-Nutzungen von den Ausgaben abgerechnet, so ist die Differenz nebst dem Gewinn des Schlachters die Summe, welche in das Gewicht des Fleisches einzutheilen ist, wodurch sich ergibt, wie hoch der Schlachter das Pfund verkaufen müsse, um bei seinem Geschäft keinen Schaden zu haben, sondern vielmehr den ihm gebührenden Gewinn zu erhalten. Hierzu ist denn erforderlich, daß die Quantität des Fleisches nach Abzug der Haut, des Talgs und des Insters richtig bestimmt werde. Das Vieh muß daher gewogen werden und an dem alsdann gefundenen Gewicht noch wieder ein Abzug gemacht werden für den Abgang den der Schlachter bei dem Aushauen des Fleisches und bei dem Einwiegen durch ein volles Gewicht, auch durch das Eintrocknen, welches des Sommers auf 2 und des Winters $1\frac{1}{2}$ Procent gerechnet werden kann, hat.

Fleischpreise lassen sich durch keine Taxe ganz genau reguliren, die Grundlage derselben ist, wie erwähnt, der Werth des Viehs und die auf das Schlachten verwendeten Unkosten und wenn die Behörde diesen Ankaufspreis sicher zu ermitteln sucht, so stellt sich danach die Richtigkeit der von ihr festgesetzten Taxe am besten heraus.

Im Allgemeinen ist nun zwar die Behörde bei uns bisher so verfahren, aber sie hat leider unsern Gewinn nur zu wenig beachtet. Denn sonst hätte sich mehr Wohlhabenheit unter uns zeigen müssen und es würde sich der Senat nicht bereits am 23. Mai 1792 veranlaßt gesehen haben, eine aus sechs seiner Mitglieder bestehende Commission niederzusetzen, und zu überlegen, durch welche Mittel den Knochenhauer-Amtsmeistern ein besseres Bestehen verschafft werden könne?

Oft hört man zwar im Publikum die Aeußerung, daß die Taxe nur illusorisch sei, indem die Knochenhauer sich doch nicht nach derselben richteten. Hierin thut man nun aber offenbar dem Amte Unrecht. Es hat damit eigentlich folgende Bewandniß:

Ein jeder begreift leicht, daß an einem Ochsen nicht alle Theile von gleicher Güte sind und daß nicht alles Fleisch desselben gleich theuer verkauft werden kann, wie dieses etwa bei einem Orhott Wein oder Branntwein der Fall ist, wo alles, allenfalls mit Ausnahme des Hefens, von gleicher Güte

ist und zu dem nämlichen Preise verkauft wird. Demungeachtet muß der Knochenhauer, wenn er einen Ochsen nach Pfunden, oder en bloc kauft, alles gleich theuer bezahlen; der Verkäufer thut ihm auf jenen Unterschied nichts zu gute, vielmehr muß er ihm die Knochen und das schlechte Fleisch in demselben Preise als das reine gute Fleisch vergüten.

An einem Ochsen von 600 \mathcal{R} rechnet man nun ungefähr 150 \mathcal{R} , also nur den vierten Theil, vom besten Fleisch d. h. von solchem, was gute Häuser, angesehene Privathaus-haltungen gewöhnlich nehmen. Diese Stücke sind die Rippbraten, die Englischen Braten, die Bruststücke, Nebenbrust, die Schaamrippen, die Steerrstücke und boeuf a la mode. Die Stücke sind durchgängig dünn und durchgewachsen und wiegen, nach Verhältniß gegen die anderen Stücke, nicht schwer, so daß das Gewicht nicht über circa 150 \mathcal{R} beträgt. Die Stücke der zweiten Gattung sind die sogenannten Stücke am Halse, die Scheerenstücke am Schulterblatt, Papenstücke, die beiden Kluststücke und die Boog oder Knullen. Diese Stücke werden von Haushaltungen in ersten Häusern selten oder gar nicht genommen, sondern sind zunächst für Handwerker oder Fabrikanten, die eine Menge Gesellen halten, so wie für milde Stiftungen, das Armenhaus, die Waisenhäuser u. s. w. Diese Stücke von zweiter Gattung wiegen überhaupt bei einem Ochsen von 600 \mathcal{R} circa 350 \mathcal{R} . Die dritte Gattung des Fleisches ist dann die Zulage, das Weinfleisch, die Pipen im Boog u. s. w.

Wenn nun Jemand von der ersten Gattung, wozu die Rippbraten, der Englische Braten etc. gehören, nimmt, und er will es sich gefallen lassen, nach Maßgabe der bestehenden obrigkeitlichen Vorschriften, so wie sie von jeher hier gegolten haben und auch an andern Orten gelten, die gehörige Zulage zu nehmen, so wird ihm kein Knochenhauer über die Taxe berechnen. Die Hausfrauen wollen nun aber, wenn sie solche Stücke nehmen, gewöhnlich keine Zu- oder Beilage und da ist es denn ganz in der Ordnung und auch dem Amte durch das Reglement gestattet, wenn in diesem Falle der Knochenhauer bis zu 2 \mathcal{R} fürs \mathcal{R} mehr nimmt. — Das Fleisch der zweiten Gattung wird jederzeit tagmäßig verkauft, und das der dritten Gattung selbst bedeutend unter der Taxe. —

Wenn man überhaupt dergleichen Klagen, die Knochenhauer überschritten die Taxe, genau nachsprägt, so wird man immer finden, daß der Käufer von den besten Stücken am Ochsen, die, wie das Lendenstück, nur in größeren Stücken abgegeben werden können, haben, und doch eine Zulage oder Beilage, überall nicht, oder nicht in der gehörigen Menge hat nehmen wollen. Daß eine solche Klage aber durchaus ohne Grund sei ist einleuchtend. —

Dann aber hat man wohl zuweilen gesagt, wir würden hier wohlfeileres Fleisch haben, wenn wir kein Knochenhauer-Amte und keine Freischlächter-Societät hätten, sondern wenn dies Gewerbe frei wäre. Allein es ist wohl nur zu gewiß, daß wenn von einem Gewerbe, welches nur für die tägliche Consumtion arbeitet, eine größere Zahl von Familien leben wollten, als die jetzt davon nur eben nothdürftig bestehen, dieses den Preis des Fleisches wegen der Vertheilung des Gewinnes, wovon am Ende Niemand würde bestehen können,

in die Höhe treiben würde und ergibt es schon die Erfahrung, wie unverhältnißmäßig hoch die Preise des Schweinefleisches durch die unbeschränkte Zahl der Schweineschlachter und das ganz unvermeidliche Zusammenstecken ihrer Köpfe sind.

Theorie und Erfahrung vereinigen sich gegen jede solche Freigebung und dürfte man endlich vielleicht

D. nur noch die Frage zu beantworten haben: ob nicht etwa der Verkauf aus den Häusern der Schlachter dem aus den Fleischhallen vorzuziehen sei?

Allein, wenn man erwägt, daß

- a. die öffentlichen Fleischhallen nicht nur aus Sorge für die Gesundheit der Bürger, damit kein ungeschautes Fleisch verkauft werden möge, angeordnet sind, sondern auch und vornehmlich, damit bei dem Zusammenfluß vieler Fleischgattungen an einerlei Ort die Concurrenz eher ihre Wirkung zu thun vermöge, und damit
- b. ein jeder Bürger wisse, wo und an welchen Tagen er zu seiner Auswahl eine volle Fleischbank anzutreffen vermuthen dürfe;
- c. daß die Preise der verschiedenen Fleischgattungen in den Hallen obrigkeitlich festgestellt sind;
- d. daß dort jeder Betrug mit schlechter Waare und leichtem Gewicht ganz unmöglich ist;
- e. daß die Herrschaften bei dem Verkauf in den Hallen nicht den Betrügereien ihres Gesindes beim Einkauf des Fleisches, durch Anrechnung nicht bezahlter Preise, ausgesetzt sind;
- f. daß der Knochenhauer aus seiner ihm und seinen Amtsgenossen gebührenden Halle wohlfeiler, als aus einer theuer von ihm erkauften Wohnung, an einer brillanten Lage, verkaufen kann;
- g. daß die Parität unter den Amtsgenossen durch das Tauschen der Bänke, welches jedem Amtsgenossen seine Nahrung an einer zeitweilig guten Lage in der Halle sichert, beim Wegfallen der Hallen aufhören würde;
- h. daß in der Wohnung des Schlachters überall keine Controlle über die Gattung des von ihm zu verkaufenden Fleisches stattfinden kann;
- i. daß es eigener vom Staate anzustellender Controleure bedürfen würde, um die Gesundheit alles aus den Häusern zu verkaufenden Fleisches zu constatiren;
- k. daß es beim Zuschließen der Hallen kein Mittel geben dürfte, polizeilich zu verfahren, ob der Markt hinreichend mit gutem Fleisch versehen wäre;
- l. daß jede Controlle über die an den Staat zu entrichtende Consumtions-Abgabe, die jetzt von Seiten des Amts geschieht, nach dem Hinwegfallen der Hallen ganz aufhören würde;

m. daß auch das Amt, welches nur auf Veranlassung der ihm vorgesetzten Behörde und nach einer mit demselben geschlossenen Vereinbarung mit schweren Kosten seine Halle erbaut hat, dieselbe nicht nutzlos würde stehen lassen können;

n. daß alle Meister und Meisterföhne ein wohlervorbenees Recht auf eine Bank in diesem ihrem Eigenthume haben, welches ihnen durch den Artikel 19 unserer Verfassung gesichert ist und welches man ihnen ohne Entschädigung nicht würde nehmen können;

o. daß Alt- und Jungmeister des Amtes, ohne Kosten für den Staat, die Beschauung des Fleisches in der Halle an den Markttagen vornehmen und jedes schlechte Fleisch sofort aus derselben entfernen;

p. daß es allen Knochenhauern und Freischlächtern gewiß aus guten Gründen schon jetzt obrigkeitlich untersagt ist Fleisch aus ihren Häusern zu verkaufen, und

q. wenn dies überall erlaubt sein würde, man nur ein schönes Stück Fleisch als Lockspeise an dem Schaufenster seiner Wohnung aufhängen, das Schlechte aber zum Verkauf im Hinterhause nur bereit halten könnte;

so kann man sich unmöglich für ein Freigeben des Verkaufs aus den Häusern bestimmen, sondern muß einem Verkauf aus den Hallen den Vorzug geben und jedes Hausiren auf's Strengste verbieten.

Das gesalzene Fleisch, welches nach der Consumtions-Rolle hier eingeführt werden darf, ist kein anderes, als was auch sonst Pökelfleisch heißt und worunter man dasjenige Rindfleisch versteht, welches mit Salz auch wohl mit etwas Salpeter bestreut, in Fässer und Tonnen gelegt worden ist, um es solchergestalt desto länger aufzubewahren und damit zu handeln. Aber das frische Fleisch, wie man dasjenige nennt, welches von einem so eben geschlachteten Thiere kommt, hat hier nie eingeführt werden dürfen und wird es dabei sein Bewenden haben müssen, wenn nicht alle bürgerliche Nahrung hier verloren gehen soll und man nicht fremden Juden, die keine Verpflichtung gegen unsern Staat haben, somit betrügen wo sie nur können, in die Hände fallen will.

Ueberall wo man nur hinblickt, ist augenblicklich Mangel an Vieh; in Königsberg werden die Ochsen, nach der Wesezeitung vom 5. April 1854, mit 20 Louisd'or pr. Stück bezahlt, in Hamburg kostet das Ochsenfleisch 10 fl. das Pfd., in Oldenburg 9 Gr. In der Böhmischen Stadt Pilsen war am 2. Mai d. J. gar nicht einmal Fleisch zu bekommen, da die Schlächter erklärten, sie könnten, bei den bestehenden Preisen, kein Vieh einkaufen, und wer würde hier dafür stehen können, daß unser Markt immer hinreichend mit Fleisch versehen, wenn man bei den theueren Einkaufspreisen, wo der Schlachter nur Schaden hat, den Verkauf den Fremden überlassen würde, die in keiner Weise vom Staate gezwungen werden könnten zur Genüge für den städtischen Bedarf zu sorgen?

Nein, dazu darf es, dazu wird es bei uns nicht kommen, eine Theuerung des Fleisches, die einmal in den allgemeinen oben näher entwickelten Verhältnissen liegt, läßt sich nicht abwenden und die haben wir eben so wie die Theuerung des Getreides, der Kartoffeln u. s. w. geduldig zu ertragen, weshalb wir denn auch hoffen, daß Ein hoher Senat dies in seiner Weisheit erwägen und geneigen werde,

die aus Senat und Bürgerschaft niedergesetzte Deputation mit der Prüfung obiger Gründe zu beauftragen und es sodann bei den bisherigen, sich durchgängig als gut erwiesen habenden Einrichtungen in Betreff des Ver-

kaufs des Fleisches und der Regulirung der Fleischpreise zu belassen.

Die wir in größter Ehrerbietung beharren

Eines hohen Senats

gehorsamste

Alt- und Jungmeister
des Knochenhauer - Amtes.

Albert Goosmann.

Nicolaus Talla.

Suppl. Bremen,
den 26. Mai 1854.

Conc.
D. Moß Dr.